

Bedingung

Kombinierter Rechtsschutz für Im Recht Privat Senior (RS245)

1. Versicherungsschutz wird nur für die auf der Polizze angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) sowie der Ergänzenden Bedingung für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:

- 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (Pkt. 2.1.) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
- 1.2. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (Pkt. 2.1. und 2.2.) in ihrer Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die jeweils nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen geleast sind.
- 1.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB).
- 1.4. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB).
- 1.5. Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB), welcher einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden kann (abweichend von Art. 20 Pkt.2 ARB).
- 1.6. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB).
- 1.7. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).
- 1.8. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23 ARB).
- 1.9. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
- 1.10. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung (Artikel 24 ARB).

2. Mitversichert sind

- 2.1. in den Punkten 1.1. bis 1.10. der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte bzw. Lebensgefährte;
- 2.2. in den Punkten 1.2., 1.3., 1.5., 1.7. bis 1.9. auch deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben); diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;
3. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.